

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA 37/03399/2013	DI ⁱⁿ Eder Senatsrätin	01/4000-37201	Wien, 20. Nov. 2013

Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen

Zur Erreichung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Handhabung von brandschutztechnischen Sicherheitsstandards für Bildungseinrichtungen wird im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen Folgendes festgelegt:

1. Einleitung

Mit der Herausgabe der mit der MA 37 und MA 68 abgestimmten Richtlinie der MA 34 über Brandschutz in Schulen im Jänner 2010 wurde ein damals neues Regelwerk geschaffen. Darin sind nicht nur Aussagen für den Neubau von Schulen enthalten, die durch Inkrafttreten der Technikkonvention 2007 am 12. Juli 2008 in Verbindung mit der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV), in der die OIB-Richtlinien Ausgabe 2007 relevant wurden, sondern auch Regelungen im Falle von Nutzungsänderungen, Zu- und Umbauten und Generalsanierungen sowie Mindestanforderungen für Bestandsanierungen (brandschutztechnische Verbesserungen).

Da ähnliche Regelungen für Kindergärten u.dgl. derzeit noch fehlen, sollte anlässlich der Novellierung der Wiener Bautechnikverordnung, die am 1. Jänner 2013 unter Anwendung der OIB-Richtlinien Ausgabe 2011 in Kraft getreten ist, eine eigene (analoge) Richtlinie für Kindergärten entstehen.

Im Zuge der Diskussionen hat sich allerdings gezeigt, dass auf Grund nicht harmonisierter öffentlich rechtlicher oder interner Bestimmungen und Regelungen unterschiedliche Sicherheitsniveaus im Hinblick auf die Nutzungssicherheit je nach Art der Nutzung der Gebäude als Schule, Hort oder Kindertagesheim bzw. Kindergarten gefordert werden. Das behindert die angestrebte Mehrfachnutzung der Gebäude als Bildungseinrichtungen. Zur Harmonisierung der Regelwerke und zwecks besserer Lesbarkeit bzw. Reduzierung der Anzahl von Richtlinien wurde die gegenständliche Richtlinie „Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen“ geschaffen.

Die Stadt Wien legt im Hinblick auf die Unterzeichnung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen durch Österreich sowie das Wiener Antidiskriminierungsgesetz auf die Evakuierung von Personen mit Mobilitätsbehinderungen besonderes Augenmerk. Auch dies ist in die gegenständliche Richtlinie eingearbeitet.

- Definition Bildungseinrichtung

Als Bildungseinrichtungen bzw. Bildungsinstitutionen im Sinne dieser Richtlinie gelten Einrichtungen zum Lernen und Lehren sowie Einrichtungen, die entweder einer staatlichen oder kommunalen Verordnung folgend einen originären Bildungsauftrag besitzen oder ein indirekter Bildungsauftrag zugesprochen wird; darunter fallen jedenfalls

- Kindergärten (Kleinkindergruppen, Kindergartengruppen, Hortgruppen, Familiengruppen) und Kindergruppen,
- Schulen (z.B. Volksschulen, Hauptschulen, Gymnasien, Fachschulen, berufsbildende Schulen wie HTL, HAS, HAK u.dgl.) jeweils einschließlich Nachmittagsbetreuung,
- Hochschulen, Universitäten,
- Institutionen der Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschulen)

- Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Bildungseinrichtungen (siehe Definition), d.h. nicht nur für Bildungseinrichtungen, die dem Kompetenzbereich der Stadt Wien unterliegen, sondern auch für jene, die dem Bund unterstehen, sowie für private Einrichtungen.

Diese Richtlinie gilt für alle Bildungseinrichtungen (siehe Definition), ausgenommen eine Gruppe mit höchstens 14 Kindern im Alter bis 10 Jahre pro Standort. Für diese Gruppe sind die Bestimmungen über Wohnungen sinngemäß anzuwenden.

Für Sondernutzungen (z.B. überwiegender Anteil von Menschen mit Behinderungen wie Mobilitäts-, Sinnesbehinderungen sowie intellektuellen Behinderungen) werden zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, die in der Regel in Form eines Brandschutzkonzeptes bzw. einer brandschutztechnischen Beschreibung festgelegt werden; darin sind neben den Maßnahmen des baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes auch jene für diese Sondernutzungen speziellen Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes besonders zu betrachten.

2. Neubauten

2.1. Allgemeines

Es sind die Bestimmungen der Bauordnung für Wien (BO) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV) – diese beinhaltet auch die OIB-Richtlinien – die Arbeitsstättenverordnung sowie die Punkte 2.2 bis 2.10 dieser Richtlinie einzuhalten.

Bei Bildungseinrichtungen, die in den Kompetenzbereich der Stadt Wien fallen, sind zusätzlich das Wiener Bedienstetenschutzgesetz und die Verordnung der Wiener Landesregierung über zu treffende Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes für in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigte Bedienstete einzuhalten.

Hinsichtlich der Möglichkeit, von bestimmten Anforderungen der OIB-Richtlinien abzuweichen, wird auf § 2 der WBTV hingewiesen.

Sofern von einzelnen Bestimmungen der OIB-Richtlinien abgewichen werden soll, obliegen die Nachweise der Gleichwertigkeit der Bauwerberin/dem Bauwerber bzw. der Planverfasserin/dem Planverfasser. Die Vorgangsweise für diesbezügliche Nachweise hat gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu erfolgen.

Sofern § 2 der WBTV in Anspruch genommen wird, ist jedenfalls die MA 37 - KSB zu befragen. Dies ist nicht erforderlich, sofern nur die in dieser Richtlinie angeführten unwesentlichen Abweichungen, die ohne weiteren Nachweis zulässig sind, in Anspruch genommen werden.

Die folgende Zusammenstellung (Punkte 2.2 bis 2.10) gibt einen Überblick über brandschutztechnische Anforderungen für Neubauten, wobei sich der Aufbau an der OIB-Richtlinie 2 (Brandschutz) orientiert.

2.2. Einstufung in die Gebäudeklasse

Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 - ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß - sind als Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzustufen.

2.3. Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall

2.3.1. Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)

Sofern für Baustoffe hinsichtlich ihres Brandverhaltens in dieser Richtlinie keine (gesonderten) Anforderungen festgelegt werden, gelten die Anforderungen der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2.

Es ist darauf zu achten, dass für den Belag von Physik- und Chemiesälen nur Bauprodukte (Baustoffe) verwendet werden, die eine Ableitfähigkeit gegen elektrostatische Aufladung sicherstellen.

2.3.2. Feuerwiderstand von Bauteilen

Es gilt Punkt 2.2 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Wände, die Treppenhäuser, Zentralgarderoben, Physik-, Chemie-, Werkräume samt zugehöriger Lehrmittelräume, Lehrküchen und dgl. begrenzen, sind als Trennwände auszuführen. Decken zwischen oberirdischen Geschoßen sind als Trenndecken auszuführen.
- Für nicht überbaute (freistehende) Turnsäle ist eine Ausführung der Tragkonstruktion in der Feuerwiderstandsklasse R 30 zulässig. Sofern mit keiner Brandübertragung zu rechnen ist, ist für die Umfassungsbauteile auch eine geringere Feuerwiderstandsklasse möglich; dies stellt jedenfalls einen Abweichungsfall gemäß § 2 WBTv dar und ist entsprechend zu belegen und zu begründen.

Hinweis: Für Küchen bzw. Kochbereiche, die nur dem Aufwärmen von Speisen dienen, gelten diese Regelungen nicht.

2.4. Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

2.4.1. Brandabschnitte

Es gilt Punkt 3.1 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.600 m² nicht überschreiten.

2.4.2. Öffnungen in Trennwänden und Trenndecken

Es gilt Punkt 3.2 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Physik- und Chemieräume müssen jeweils über zwei getrennte Ausgänge verfügen. Türen zu Zentralgarderoben, Physik-, Chemie-, Werkräumen samt zugehöriger Lehrmittelräume, Lehrküchen u. dgl. müssen der Feuerwiderstandsklasse EI₂ 30-C entsprechen. Sofern eine Beeinträchtigung durch Strahlungswärme nicht zu erwarten ist, genügt die Feuerwiderstandsklasse E 30-C.

2.4.3. Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten

Die zielorientierten Anforderungen des Punktes 3.4 der OIB-Richtlinie 2 gelten als erfüllt, wenn die Bestimmungen der Installationen-Richtlinie der MA 37, MA 37/01518/2013 vom 15. Jänner 2013, eingehalten werden.

2.4.4. Aufzüge

Die Anforderungen gemäß Punkt 3.6.1 der OIB-Richtlinie 2 gelten als erfüllt, wenn die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473 eingehalten werden.

Sofern Ladestellen von Aufzügen in Trennbautteilen liegen oder diese durchdringen, sind die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473 sinngemäß einzuhalten.

2.4.5. Feuerstätten und Verbindungsstücke

Es gilt Punkt 3.7 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Feuerstätten für eine zentrale Wärmebereitstellung müssen jedenfalls in einem Heizraum aufgestellt werden, der den Anforderungen der Punkte 3.9.2 bis 3.9.4 der OIB-Richtlinie 2 zu entsprechen hat. Ausgenommen davon sind Gasthermen mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, sofern diese in einem Raum aufgestellt sind, der gegen unbefugten Zutritt gesichert ist.

2.4.6. Räume mit erhöhter Brandgefahr

Für Räume mit erhöhter Brandgefahr sind die Anforderungen gemäß Punkt 3.9.2 bis 3.9.4 der OIB-Richtlinie 2 einzuhalten.

Zu den unter Punkt 3.9.1 der OIB-Richtlinie 2 angeführten Räumen zählen auch

- Archive und Lagerräume,
- Zentralgarderoben,
- Garderobenräume, die die Größe eines Unterrichts- oder Gruppenraumes überschreiten,
- elektrische Betriebsräume, Batterieräume,
- Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten (Türen in der Feuerwiderstandsklasse EI₂ 60-C je nach Gefahrenklasse der brennbaren Flüssigkeit) und Chemikalienlagerräume,
- Räume für Klima- und Lüftungszentralen innerhalb eines Gebäudes.

Hinweise:

- *Eine Zentralgarderobe liegt vor, wenn sie für einen überwiegenden Teil der Nutzerinnen/der Nutzer an einer zentralen Stelle angeordnet ist.*
- *Küchen gelten – unabhängig ihrer Ausführung (Lehrküche, Ausgabeküche) – NICHT als Räume mit erhöhter Brandgefahr. Bei Lehrküchen sind jedoch die Wände als Trennwände auszuführen (siehe Punkt 2.3.2 dieser Richtlinie).*
- *Technikräume und Umformerräume im Keller gelten NICHT als Räume mit erhöhter Brandgefahr; sofern diese jedoch unmittelbar in ein Treppenhaus münden, sind die Türen in EI₂ 30-C auszuführen.*

2.4.7. Garderoben

Kleidungsstücke (Anoraks, Mäntel, Schuhe,) sowie sonstige Utensilien (Lernunterlagen, Turnbeutel,) sind in eigenen Räumen (Garderobenräume, Zentralgarderoben) unterzubringen.

Die Anordnung von Garderobenräumen im Verlauf des Fluchtweges gemäß Punkt 5.1.1 der OIB-Richtlinie 2 („erster Fluchtweg“) ist unzulässig.

Hinweis: Dies bedeutet, dass aus einem Unterrichts- oder Gruppenraum der „erste“ Fluchtweg nicht über einen Garderobenraum führen darf.

2.4.8. Erste und erweiterte Löschhilfe

- Anforderungen

Es gilt Punkt 3.10 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Für Gebäude bis einschließlich GK 4 oder Gebäude mit einer bebauten Fläche von nicht mehr als 1.600 m² sind ausreichende Mittel der ersten Löschhilfe gemäß TRVB 124 bereitzuhalten. Für die Ermittlung der erforderlichen Löschmitteleinheiten ist die Brandgefährdung mal“ anzusetzen.
- Für Gebäude der GK 5 oder Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 1.600 m² sind Löschwasserleitungen mit Wandhydranten der Ausführung 2b gemäß TRVB 128 anzuordnen.

Die Anzahl, Lage und Anordnung der Wandhydranten ist so zu wählen, dass jeder Punkt jedes Raumes mit dem Strahlrohr unter Berücksichtigung einer Wurfweite von 3,0 m erreicht werden kann. Die Wandhydranten müssen an möglichst gut sichtbaren und leicht erreichbaren Stellen angeordnet werden; die Anordnung in Nebenräumen ist unzulässig.

- In brandgefährdeten Unterrichtsräumen (Physik-, Chemiesäle) sind Löschdecken, ggf. auch Löschbrauseinstallationen, vorzusehen.
- Für die Lehrküche muss mindestens ein tragbarer Feuerlöscher (Fettbrandlöscher geeignet für die Brandklasse A, F mit einer Nennfüllmenge von mindestens 6 Liter) leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein.

- Überprüfungen

- Die tragbaren Feuerlöscher müssen in einer Grifffhöhe von höchstens 1,3 m über dem Fußboden montiert und die Aufstellungsorte mit Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 gekennzeichnet sein.
- Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löschwartin/Löschwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft werden.
- Das Personal ist mindestens einmal jährlich nachweislich in der Handhabung der Mittel der Ersten Löschhilfe sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Die Nachweise über die Unterweisungen sind im Objekt aufzubewahren und im Brandschutzbuch zu vermerken.

2.4.9. vernetzte Rauchwarnmelder, Alarmierungseinrichtungen

- vernetzte Rauchwarnmelder

Es gilt Punkt 7.2.9 der OIB-Richtlinie 2 (*In Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Kindergärten bzw. vergleichbare Nutzungen untergebracht sind, müssen in allen Aufenthaltsräumen sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, vernetzte Rauchwarnmelder angeordnet werden.*)

Hinweis: In der ÖNORM EN 14604 wird ein vernetzungsfähiger (vernetzter) Rauchwarnmelder als ein Rauchwarnmelder definiert, der zur Generierung eines Sammelalarms mit anderen Rauchwarnmeldern verbunden werden kann. Dies bedeutet, dass der Alarm eines Rauchwarnmelders zum gleichzeitigen Alarm aller anderen Rauchwarnmelder führt.

Empfehlung: Anstelle der Anordnung von vernetzten Rauchwarnmeldern kann auch eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 im Schutzzumfang Vollschutz bzw. im Schutzzumfang Betriebsanlagenschutz für den Kindergarten, jeweils ausgenommen die Nassräume, errichtet werden (siehe auch Punkt 2.4.10 dieser Richtlinie). Dies wird insbesondere empfohlen, da es in Kindergärten zu möglichen Paniksituationen kommen kann, sodass ein „stiller Alarm“ an eine zentrale Stelle innerhalb des Kindergartens oder an alle Betreuungspersonen zielführender ist als eine flächendeckende Sirenenalarmierung. Dies kann jedoch nur durch eine automatische Brandmeldeanlage im o.a. Schutzzumfang einfach und wirtschaftlich (kostengünstig) erreicht werden.

- geeignete Alarmierungseinrichtungen

Es gilt Punkt 7.2.8 der OIB-Richtlinie 2 (*Es müssen geeignete Alarmierungseinrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall eine Warnung der im Gebäude anwesenden Personen ermöglicht wird.*) mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Durch die Alarmierungseinrichtung muss im Gefahrenfall die Evakuierung der Bildungseinrichtung eingeleitet werden können. Das Alarmsignal muss sich von allen sonstigen, für die Regelung des Betriebes in der Bildungseinrichtung vorhandenen Zeichen deutlich und unverwechselbar unterscheiden sowie in sämtlichen Räumlichkeiten gut hörbar sein (siehe auch Punkt 2.4.10 dieser Richtlinie).
- In Sonderfällen (Bildungseinrichtungen für Menschen mit Hörbehinderung) sind auch Alarmierungseinrichtungen im 2-Sinne-Prinzip erforderlich.

2.4.10. Empfehlung: Brandmeldeanlage einschließlich (externer) Alarmierungseinrichtungen

Auf Grund von Synergieeffekten hinsichtlich Alarmierung (bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage kann die Alarmierungseinrichtung der BMA herangezogen werden), möglicher Ansteuerungen von Feuerschutzabschlüssen sowie der Empfehlungen in Punkt 2.4.9 wird in den meisten Fällen eine automatische Brandmeldeanlage die sinnvollste und dadurch wirtschaftlichste Lösung darstellen.

- Schutzzumfang der Brandmeldeanlage

Sofern im Einzelfall nicht andere brandschutztechnische oder nutzungsbedingte Besonderheiten (z.B. Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m, Sonderschulen) maßgebend sind, wird folgender Schutzzumfang der automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 festgelegt:

- Kindergärten in einem eigenständigen Gebäude Vollschutz, ausgenommen Nassräume
- Kindergärten als Teil eines Gebäudes Betriebsanlagenschutz für den Kindergarten, ausgenommen Nassräume
- alle Bildungseinrichtungen, ausgenommen Kindergärten Einrichtungsschutz für Gänge und Treppenhäuser

Sofern Misch- oder Doppelnutzungen vorhanden sind, ist jeweils der höhere Schutzzumfang maßgebend.

- (externe) Alarmierungseinrichtungen als Teil der Brandmeldeanlage

In Übereinstimmung mit den auf der Homepage des TRVB-AK (www.trvb-ak.at) kundgemachten Ergänzungen zur TRVB 123 gilt für die (externen) Alarmierungseinrichtungen Folgendes:

- In Bildungseinrichtungen für Kinder im Alter bis 10 Jahren (Kindergärten, Volksschulen)
 - ist nur eine Sirene im Aufenthaltsbereich des Betreuungspersonals (muss von diesem jederzeit wahrgenommen werden können) zu installieren. Diese Sirene schaltet sich automatisch nach 10 Sekunden wieder ab.
 - In allen anderen Bereichen sind (anstelle der Sirenen) rote Blitzleuchten zu installieren.
- Sofern eine Bildungseinrichtung nur im Schutzzumfang "Einrichtungsschutz für Gänge und Treppenhäuser" überwacht wird und aufgrund der schalldichten Ausführung der Türen zu Unterrichts- und Gruppenräumen die Gangsirenen nur schlecht oder gar nicht hörbar sind, sind in den Unterrichts- und Gruppenräumen rote Blitzleuchten zu installieren, die bei Ansprechen der BMA angesteuert werden. Sofern die Bildungseinrichtung über eine andere von der BMA unabhängige Alarmierungseinrichtung (z.B. Glocken, Lautsprecheranlage) mit Geräten in den Unterrichts- und Gruppenräumen verfügt, kann auf die Blitzleuchten verzichtet werden, wenn diese Alarmierungseinrichtung über die BMA angesteuert wird.
- Bei der Brandmeldezentrale (BMZ) sowie im Aufenthaltsbereich des Betreuungspersonals (vorzugsweise bei der Leitung) ist eine manuelle Auslösung für alle roten Blitzleuchten (Hausalarm) vorzusehen, um erforderlichenfalls eine vollständige Räumung des Gebäudes einleiten zu können.
- Es wird empfohlen, zur „Voralarmierung“ aus dem benachbarten Brandabschnitt weiße Blitzleuchten in jedem Unterrichts- und Gruppenraum zu installieren, damit durch das Betreuungspersonal auf einfache Weise erkannt werden kann, ob der vorläufige Verbleib in den jeweiligen Räumen angebracht ist oder eine Räumung eingeleitet werden muss.

Hinweis: Eine Alarmweiterleitung an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien ist nicht erforderlich.

- Brandfallsteuersysteme

Die Ansteuerung von brandfallgesteuerten Einrichtungen (betriebsbedingt offen stehende Feuerschutztüren und -tore sowie Rauchabschlüsse) muss über ein zugelassenes Brandfallsteuersystem mit Anschluss an eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 oder über sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7) erfolgen. Brandfallsteuersysteme für die Ansteuerung durch Brandmeldeanlagen müssen der ÖNORM F 3001 entsprechen.

Von der Brandmeldeanlage bzw. Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7 müssen folgende Brandfallsteuerungen durchgeführt werden:

- Schließen von offen gehaltenen Rauch- bzw. Brandschutztüren sowie bei Vorhandensein von Feuerschutzvorhängen Einleitung des Schließvorganges
- in Abhängigkeit des Gebäudeevakuierungskonzeptes (siehe Punkt 2.8.1 dieser Richtlinie) Durchführung der Befreiungsfahrten von Aufzügen, die nicht als Feuerwehraufzüge ausgeführt sind (Brandfallsteuerung gemäß ÖNORM EN 81-73)
- Schaltung des Feuerwehraufzuges / der Feuerwehraufzüge in den Brandfallmodus
- Aktivierung der Rauchabzüge in den Treppenhäusern gemäß TRVB 111
- Aktivierung der Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB 112
- Abschaltung von Lüftungs- und Klimaanlage
- Aktivierung der Alarmierungseinrichtung gemäß TRVB 123

2.4.11. Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen

Es gilt Punkt 3.12 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Zur Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen sind bei Brandabschnitten mit einer Fläche von nicht mehr als 200 m² ebenfalls geeignete Öffnungen ins Freie vorzusehen. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn Öffnungen mit einer geometrischen Fläche von mindestens 0,5 % der Brandabschnittsfläche, mindestens jedoch 0,5 m² vorhanden sind.

2.4.12. Rauchableitung aus Unterrichts-, Gruppen- und Aufenthaltsräumen

Für Unterrichts-, Gruppen- und Aufenthaltsräume ist je Raum zumindest ein offenbares Fenster vorzusehen. Es ist zulässig, dass diese Fenster im normalen Schulbetrieb nur mit Hilfsmitteln (z.B. Treibriegel) offenbar sind.

Bei Unterrichts-, Gruppen- und Aufenthaltsräumen jeweils mit einer Fläche von mehr als 200 m² und nicht mehr als 1.200 m² (z.B. Turnsäle, Werkstätten, Festsaal) sind Öffnungen ins Freie mit einer geometrischen Fläche von mindestens 0,5 % der Fläche des jeweiligen Raumes herzustellen, welche vom Stand aus bedienbar ausgeführt werden müssen.

2.4.13. Rauchableitung bei Treppenhäusern

Es gilt Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2. Hinsichtlich der Ausführung sind die Bestimmungen der TRVB 111 einzuhalten.

Hinweis: Für die erforderlichen Öffnungsflächen bei Rauchabzugseinrichtungen wird festgehalten, dass 1 m² Abzugsöffnung und eine Nachströmöffnung in gleicher Größe als ausreichend erachtet wird.

2.4.14. Mehrere Geschoße in offener Verbindung (z.B. Atrium, Halle), atrien- oder hallenähnlich ausgeführte Treppenhäuser

Es gilt Punkt 5.1.4 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen für Atrien bzw. Hallen sowie atrien- oder hallenähnlich ausgeführte Treppenhäuser jeweils innerhalb eines Brandabschnittes mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 1.200m²:

- Es sind an der obersten Stelle der Atrien bzw. Hallen sowie atrien- oder hallenähnlich ausgeführten Treppenhäuser Rauchabzugseinrichtungen mit einem geometrisch freien Querschnitt im Ausmaß von 2% der Netto-Grundfläche des Atriums bzw. der Halle sowie des atrien- oder hallenähnlich ausgeführten Treppenhauses anzuordnen.
- Die Ansteuerung der Rauchabzugseinrichtungen hat durch eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 mindestens im Schutzzumfang Brandabschnittsschutz für die Atrien bzw. Hallen sowie atrien- oder hallenähnlich ausgeführten Treppenhäuser und alle nicht von diesen brandabschnittsmäßig getrennten Räumen zu erfolgen, sofern
 - o die Entfluchtung über das atrien- oder hallenähnliche Treppenhaus erfolgt, ODER
 - o beide erforderlichen Fluchtwege zum Treppenhaus gemäß Tabelle 3 über ein Atrium bzw. eine Halle führen, ODER

- der einzige Ausgang aus Aufenthaltsräumen in Atrien bzw. Hallen sowie atrien- oder hallenähnlich ausgeführten Treppenhäuser führt.
- Die Ansteuerung der Rauchabzugseinrichtungen über Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7 und Handfeuermelder (Druckknopfaster) ist dann ausreichend, wenn
 - der Fluchtweg gemäß Punkt 5.1.1 der OIB-Richtlinie 2 („erster Fluchtweg“) weder in noch durch Atrien bzw. Hallen sowie atrien- oder hallenähnlich ausgeführten Treppenhäuser führt.

Hinweise:

- *Die o.a. Ausführungen stellen lediglich mögliche Lösungsansätze dar; alternative Ausführungen sind bei entsprechender Nachweisführung zulässig.*
- *Hinsichtlich der Berechnung der geometrisch freien Querschnittsfläche sind die Bestimmungen der TRVB 111 sinngemäß heranzuziehen.*

2.5. Flucht- und Rettungswege

2.5.1. Fluchtwege

Sofern nicht von jeder Stelle jedes Raumes – ausgenommen nicht ausgebaute Dachräume – in höchstens 40 m Gehweglänge ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreichbar ist, müssen in höchstens 40 m Gehweglänge von jeder Stelle jedes Raumes in jedem Geschöß mit Unterrichtsräumen oder Gruppenräumen zwei Treppenhäuser mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2 erreichbar sein. Dabei darf einer der beiden Fluchtwege auch durch einen anderen Brandabschnitt führen, sofern dieser innerhalb von 40 m Gehweglänge erreichbar ist und dieser einen Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien hat. Die gemeinsame Gehweglänge darf jedoch höchstens 25 m betragen.

2.5.2. Rettungswege

Für Schul-, Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung (d.h. Bildungseinrichtungen) darf Punkt 5.2 der OIB-Richtlinie 2 nicht angewendet werden, d.h. Rettungswege sind **nicht zulässig**.

2.5.3. Türen im Verlauf von Fluchtwegen

Es gilt Punkt 2.6 der OIB-Richtlinie 4.

Hinweis: Da gemäß Punkt 2.6.2 der OIB-Richtlinie 4 Türen im Verlauf von Fluchtwegen (Beginn des Fluchtweges ist jede Stelle jedes Raumes) als Drehflügeltüren oder sicherheitstechnisch gleichwertig ausgeführt werden müssen, ist die Ausführung von Feuerschutztüren bzw. -toren als Schiebetüren (ohne Gehflügel) nicht zulässig.

2.5.4. Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung

Sofern die Brutto-Grundfläche der Bildungseinrichtung insgesamt nicht mehr als 3.200 m² beträgt, muss in Treppenhäusern, Außentreppen und Gängen im Verlauf von Fluchtwegen eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß TRVB 102 vorhanden sein, die sich bei Ausfall der Hauptbeleuchtungsanlage selbst einschaltet und den Betrieb für die Dauer von mindestens einer Stunde sicherstellt. Bei einer Brutto-Grundfläche von insgesamt mehr als 3.200 m² ist eine Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-9 erforderlich.

2.5.5. Gangnutzung für Unterrichts-, Pausen- und Spielzwecke

Unter Einhaltung der erforderlichen Ganghöhe und Gangbreite jeweils gemäß OIB-Richtlinie 4 sowie der Anforderungen an die Bekleidungen und Beläge jeweils gemäß Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2 dürfen die Gangflächen für Unterrichts- und Pausennutzung sowie Spielzwecke verwendet werden, sofern Folgendes eingehalten wird:

- Gangüberwachung durch eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 im Schutzbereich Einrichtungschutz,
- Stoffe schwerbrennbar gemäß ÖNORM A 3800-1, jedoch Anordnung nicht im Überkopfbereich,
- Möbel schwerbrennbar gemäß ÖNORM A 3800-1 und im Fluchtwegbereich unverrückbar oder durch entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Schwellen, Brüstungen) entsprechend abgegrenzt

2.6. Brandbekämpfung

2.6.1. Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Es gilt Punkt 6.1 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Die für Feuerwehrfahrzeuge erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen haben der TRVB 134 zu entsprechen.
- Bildungseinrichtungen müssen zumindest an einer Außenwand über einen Zugang und Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge verfügen.
- Für Bildungseinrichtungen mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 5.000 m² sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Zugänge an mindestens zwei Seiten erforderlich.

2.6.2. Sammelplätze

Außerhalb des Gefahrenbereiches des Gebäudes sind Sammelplätze festzulegen, die so gelegen und beschaffen sein müssen, dass die Sicherheit der evakuierten Personen sichergestellt und die Anfahrt der Einsatzfahrzeuge sowie die Tätigkeit der Einsatzkräfte nicht behindert wird. Als Mindestgrundfläche ist für je 4 Personen 1 m² vorzusehen.

Liegt der Sammelplatz in einem Hof, muss dieser von der Straße aus unmittelbar erreichbar und vor Brandeinwirkungen geschützt sein.

2.6.3. Löschwasserversorgung

Es gilt Punkt 6.2 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Für Neubauten von Bildungseinrichtungen in städtischen Randgebieten mit überwiegender Wasserversorgung über Endleitungen, hat die Bemessung des Löschwasserbedarfes gemäß TRVB 137 zu erfolgen.

2.7. Organisatorische Brandschutzmaßnahmen

2.7.1. Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter

In jeder Bildungseinrichtung muss mindestens eine Brandschutzbeauftragte/ein Brandschutzbeauftragter und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gemäß TRVB 119 bestellt werden, wobei diese gemäß TRVB 117 ausgebildet sein müssen. Diese können ihre/seine Aufgaben für mehrere Objekte auch übergeordnet wahrnehmen.

Die Brandschutzbeauftragten müssen mit dem Objekt und den Sicherheitseinrichtungen vertraut und gegenüber den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern in brandschutztechnischen Belangen anordnungsberechtigt sein.

Die Brandschutzbeauftragte/der Brandschutzbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre/seine Agenden in ihrer/seiner Abwesenheit von einer/einem entsprechend geschulten Stellvertreterin/Stellvertreter fortgeführt werden.

Bei kurzfristigen Abwesenheiten können die Aufgaben im Brandfall (Verständigung der Feuerwehr und Maßnahmen der Evakuierung) den Evakuierungshelferinnen/den Evakuierungshelfern übertragen werden.

2.7.2. Brandschutzwartin/Brandschutzwart

Es müssen Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte bestellt werden, wobei diese gemäß TRVB 117 ausgebildet sein müssen. Während der Betriebszeit ist die Anwesenheit der Brandschutzwartin/des Brandschutzwartes anzustreben.

Die Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte müssen mit dem Objekt und den Sicherheitseinrichtungen vertraut sein. Wahrnehmungen im gegenständlichen Aufgabenbereich sind der Brandschutzbeauftragten/dem Brandschutzbeauftragten zu melden und erforderlichenfalls im Brandschutzbuch zu vermerken.

2.7.3. Evakuierungshelferin/Evakuierungshelfer

Es müssen Personen als Evakuierungshelferinnen/Evakuierungshelfer (z.B. Leiterin/Leiter einer Gruppe, Klassenlehrerin/Klassenlehrer, Betreuerin/Betreuer, Vortragende/Vortragender) vorhanden sein, die im Einsatzfall ihren/seinen zugeordneten Verantwortungsbereich in Abhängigkeit der Brandschutzordnung evakuieren. Die Evakuierungshelferin/Der Evakuierungshelfer wird von der Brandschutzbeauftragten/dem Brandschutzbeauftragten über ihre/seine Tätigkeiten nachweislich unterwiesen oder es wird ihr/ihm die Brandschutzordnung nachweislich zur Kenntnis gebracht.

2.7.4. Brandschutzordnung, Brandschutzpläne, regelmäßige Kontrollen, Brandschutzbuch

Es ist eine objektbezogene Brandschutzordnung einschließlich der Festlegung des Verhaltens der Personen im Brandfall gemäß TRVB 119 zu erstellen. Im Besonderen sind die Aspekte der Evakuierung im Brandfall zu berücksichtigen. Diese Brandschutzordnung ist allen Personen einmal jährlich nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang für die Feuerwehr bereitgehalten werden. Diese müssen auf aktuellem Stand gehalten werden und sind vom Planbüro der MA 68 vidieren zu lassen.

Es sind regelmäßige Kontrollen hinsichtlich der Brandsicherheit der Bildungseinrichtung (Eigenkontrollen) gemäß TRVB 120 nachweislich durchzuführen.

Es ist ein Brandschutzbuch gemäß TRVB 119 zu führen, in das alle die Brandsicherheit der Bildungseinrichtung betreffenden Vorkommnisse einzutragen sind.

2.8. Regelungen zur Evakuierung von Personen

Sofern Maßnahmen zur Evakuierung von Personen vorgesehen werden, sind folgende Anforderungen einzuhalten:

2.8.1. Allgemeines

Es wird davon ausgegangen, dass im Brandfall Personen mit Mobilitätsbehinderungen die größte Herausforderung darstellen, da sie auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind oder bauliche Barrieren wie Treppen nicht selbständig oder nur mit großem Zeitaufwand (nutzen) bewältigen können. Da auch Aufzüge im Brandfall in der Regel nicht benutzt werden dürfen, sind folgende Maßnahmen erforderlich.

- horizontale Evakuierung in einen anderen Brandabschnitt

Sofern eine horizontale barrierefreie Evakuierung in den übernächsten Brandabschnitt zu einem Treppenhaus mit einem direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien vorhanden ist, ist die Anordnung eines sicheren Verweilbereiches gemäß Punkt 2.8.2 oder 2.8.3 dieser Richtlinie nicht erforderlich. Ein eventuell in diesem Brandabschnitt vorhandener Personenaufzug darf solange selbständig benützt werden, bis die Brandfallsteuerung gemäß ÖNORM EN 81-73 ausgelöst wird.

- Erfordernis eines sicheren Verweilbereiches

Sofern ein sicherer Ort des angrenzenden Geländes im Freien nicht innerhalb von 40 m barrierefrei erreicht werden kann oder eine horizontale barrierefreie Evakuierung in den übernächsten Brandabschnitt zu einem Treppenhaus nicht möglich ist, muss eine gesicherte Fluchtzone innerhalb dieser

Distanz erreicht werden können. Diese ist entweder als ein Treppenhaus gemäß Punkt 2.8.2 oder als ein eigener Raum gemäß Punkt 2.8.3 auszubilden.

In dieser gesicherten Fluchtzone ist ein Verweilbereich anzuordnen, dessen Größe in Abhängigkeit von der zu erwartenden Personenanzahl zu wählen ist:

- Sofern nicht mehr als 120 Personen im Fluchtfall auf die gesicherte Fluchtzone angewiesen sind, ist im Verweilbereich für zumindest eine Rollstuhlfahrerin/einen Rollstuhlfahrer Platz zu schaffen.
- Sofern mehr als 120 Personen im Fluchtfall auf die gesicherte Fluchtzone angewiesen sind, ist im Verweilbereich für zumindest zwei Rollstuhlfahrerinnen/Rollstuhlfahrer Platz zu schaffen.

Im Einsatzfall ist organisatorisch sicherzustellen, dass die Feuerwehr über im Verweilbereich befindliche Personen mit Mobilitätsbehinderung informiert wird; dies erfolgt in der Regel durch eine Brandschutzwartin/einen Brandschutzwart.

- vertikale Evakuierung

Sofern höchstens drei Personen mit Mobilitätsbehinderungen über höchstens drei oberirdische Geschosse evakuiert werden sollen und durch organisatorische Maßnahmen eine diesbezügliche Unterstützung von Feuerwehrkräften im Einsatzfall sichergestellt ist (z.B. Brandschutzwartin/Brandschutzwarte und/oder Evakuierungshelferin/Evakuierungshelfer), wird die Evakuierung durch die MA 68 ermöglicht. Anderenfalls ist die Errichtung eines Feuerwehraufzuges der Variante 1 (Mindestabmessungen des Fahrkorbes: 1,10 m breit und 2,10 m tief) gemäß ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen der TRVB 150 erforderlich, wobei folgende Abweichungen zulässig sind:

- Das unmittelbar anschließende Treppenhaus muss nicht als Sicherheitstreppenhaus ausgeführt werden, sofern sich der Feuerwehraufzug nicht im Treppenhaus (brandgeschützter Vorraum) befindet.
- Für den Feuerwehraufzug darf von der Ausführung der Ersatzstromversorgung als Sicherheitsstromversorgung Abstand genommen werden, wenn die Anforderungen der TRVB 150 erfüllt werden.

2.8.2. Verweilbereich im Treppenhaus

Für den in einem Treppenhaus ausgebildeten Verweilbereich gelten folgende Anforderungen:

- Das Treppenhaus hat den Anforderungen gemäß Tabelle 2a, 2b der OIB-Richtlinie 2 zu entsprechen oder ist als Sicherheitstreppenhaus gemäß OIB-Richtlinie 2.3 auszuführen.
- Es ist eine Stellfläche mit einer Mindestbreite von 90 cm (ab zwei Plätzen Mindestbreite je 80 cm) und einer Mindestlänge von 120 cm zu schaffen, wobei Anfahrts- und Bewegungsflächen im Bereich der erforderlichen Fluchtwegflächen angeordnet sein können.
- Es muss eine Notrufeinrichtung geschaffen werden (siehe Punkt 2.8.4 dieser Richtlinie).
Hinweis: Die Errichtung einer Sprechverbindung in Form eines Haustelefons oder einer Gegensprechanlage wird empfohlen.
- Es ist in Abhängigkeit der Brutto-Grundfläche der Bildungseinrichtung eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung bzw. eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren (siehe auch Punkt 2.5.4 dieser Richtlinie).
- Die Kennzeichnung des Verweilbereiches hat gemäß ÖNORM EN ISO 7010 zu erfolgen.

2.8.3. Verweilbereich in einem eigenen Raum (Warteraum)

Für den in einem eigenen Raum ausgebildeten Verweilbereich (Warteraum) gelten folgende Anforderungen:

- Der Raum ist als Schleuse oder Loggia eines Sicherheitstreppenhauses gemäß OIB-Richtlinie 2.3 oder als brandgeschützter Vorraum gemäß TRVB 150 auszuführen.
- Es ist eine Stellfläche mit einer Mindestbreite von 90 cm (ab zwei Plätzen Mindestbreite je 80 cm) und einer Mindestlänge von 120 cm zu schaffen, wobei Anfahrts- und Bewegungsflächen im Bereich der erforderlichen Fluchtwegflächen angeordnet sein können.
- Es muss eine Notrufeinrichtung geschaffen werden (siehe Punkt 2.8.4 dieser Richtlinie).
Hinweis: Die Errichtung einer Sprechverbindung in Form eines Haustelefons oder einer Gegensprechanlage wird empfohlen.

- Es ist in Abhängigkeit von der Brutto-Grundfläche der Bildungseinrichtung eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung bzw. eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren (siehe auch Punkt 2.5.4 dieser Richtlinie).
- Die Kennzeichnung des Verweilbereiches hat gemäß ÖNORM EN ISO 7010 zu erfolgen.

Sofern zumindest zwei nebeneinander liegende Brandabschnitte mit jeweils einem eigenen Warteraum, der im Normalfall auch für andere Zwecke genutzt werden darf, vorhanden sind, genügt für die Warteräume anstelle der Ausbildung als Schleuse oder Loggia eines Sicherheitstreppenhauses gemäß OIB-Richtlinie 2.3 oder als brandgeschützter Vorraum gemäß TRVB 150 folgende Anforderung:

- Die Umfassungsbauteile müssen als sonstige brandabschnittsbildende Wände und Decken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, die Türen in EI₂-30-C-S_m (Kaltrauchdichtheit) ausgeführt werden.
- Es muss eine Sichtverbindung (vorzugsweise offenbares Fenster) auf die öffentliche Verkehrsfläche bestehen.

Im Falle einer ungenügenden natürlichen Brandrauchentlüftungsmöglichkeit oder der Gefahr des Eindringens von Brandrauch über Fenster aufgrund spezieller örtlicher Gegebenheiten und der dadurch möglichen Gefährdung während des Aufenthalts von Personen mit Behinderung, ist die Herstellung einer Druckbelüftungsanlage gemäß Punkt 9.3 („Raumschutzkonzept“) der TRVB 112 mit Anspeisung in „E 90 – Verkabelung“ direkt von der Niederspannungs-Hauptverteilung erforderlich.

2.8.4. Notrufeinrichtung

Sowohl beim Verweilbereich als auch in der Nähe eines ev. vorhandenen Feuerwehrbedienfeldes bzw. einer zentralen Stelle im Gebäude ist eine Möglichkeit zum Absetzen und Quittieren eines Notrufs einzurichten.

- Verweilbereich

Beim Verweilbereich ist je ein Taster zum Absetzen eines Notrufs (in einer Höhe von 80 cm bis 110 cm über der Fußbodenoberkante) und zum Quittieren des in der Nähe des Feuerwehrbedienfeldes bzw. einer zentralen Stelle im Gebäude eingegangenen Notrufs (in einer Höhe von 140 cm über der Fußbodenoberkante) anzuordnen.

- Feuerwehrbedienfeld bzw. zentrale Stelle im Gebäude

In der Nähe des Feuerwehrbedienfeldes bzw. einer zentralen Stelle im Gebäude sind ebenfalls Taster anzubringen, wobei diese der doppelten Anzahl der Verweilbereiche entsprechen müssen:

- Ein Taster kennzeichnet jeweils die Lage der Verweilbereiche; er gibt ein akustisches Signal von sich, wenn der „Gegentaster“ durch eine im Verweilbereich befindliche Person gedrückt wurde. Das akustische Signal muss durch die Brandschutzwartin/den Brandschutzwart oder die Brandschutzbeauftragte/den Brandschutzbeauftragten quittiert werden können.
- Danach leuchtet der daneben zugeordnete Taster so lange auf, bis durch die Brandschutzwartin/den Brandschutzwart oder die Brandschutzbeauftragte/den Brandschutzbeauftragten beim Verweilbereich der „Gegentaster“ quittiert wird.

Hinweis: Diese Anordnung und Ausführung wird auch als „Schwesternnotruf“ bezeichnet.

Die Notrufeinrichtung muss durch wiederkehrende Instandhaltungen/Wartungen mindestens viermal jährlich, längstens jedoch in Abständen von vier Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von der Brandschutzwartin/dem Brandschutzwart nachweisbar gewartet und erforderlichenfalls die Instandsetzung beauftragt werden.

2.8.5. Kennzeichnung der Verweilbereiche

Auf die Verweilbereiche (Treppenhaus und/oder Warteraum) ist in den Brandschutzplänen gemäß TRVB O 121, die im Bereich des allfällig vorhandenen Feuerwehrbedienfeldes aufzubewahren sind, besonders hinzuweisen.

2.8.6. Evakuierung von Kindern im Alter bis 3 Jahren (Kleinkindergruppe für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, Familiengruppe für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahre)

Für Gruppenräume, die ebenerdig angeordnet sind und Ausgänge unmittelbar ins Freie aufweisen, sind für die Evakuierung keine gesonderten Maßnahmen erforderlich. Anderenfalls sind barrierefrei begehbare Rauch- bzw. Brandabschnitte zu schaffen, um horizontale Evakuierungsmaßnahmen durchführen zu können.

Sofern die Betreiberin/der Betreiber das Alter der Kinder in der Familiengruppe auf 2 bis 6 Jahren einschränkt, gelten die Anforderungen gemäß Punkt 2.8.1 bis 2.8.5 dieser Richtlinie sinngemäß.

2.9. Hantieren mit Brandquellen

2.9.1. Kochplatten und Bügeleisen

Kochplatten sowie Bügeleisen müssen auf nichtbrennbaren und ausreichend großen Unterlagen und derart aufgestellt werden, dass ein Wärmestau und eine Brandgefahr vermieden werden. Weiters ist durch ständige Beaufsichtigung während des Betriebes oder durch geeignete technische Vorrichtungen (z.B. Schaltuhren, thermische Regeleinrichtungen und dgl.) Vorsorge zu treffen, dass durch den Betrieb dieser Geräte kein Brand entstehen kann.

2.9.2. Kerzen

Brennende Kerzen müssen standsicher befestigt, gegen Umwerfen geschützt, auf unbrennbaren Unterlagen sowie in genügender Entfernung von brennbarem Material aufgestellt sein.

2.9.3. Rauchverbot und die Verwendung von offenen Flammen

Im Kindergarten ist das Rauchen in allen zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten und in der Küche sowie die Verwendung von offenen Flammen verboten. Dieses Verbot muss durch Verbotsschilder gemäß ÖNORM EN ISO 7010 in diesen Räumen und bei den Eingängen zu diesen Räumen ersichtlich gemacht sein.

2.10. Bilder, Pläne, Zeichnungen u.dgl. an den Wänden von Gängen und Treppenhäusern

- an Wänden von Gängen

Das Anbringen von Bildern, Plänen, Zeichnungen u.dgl. auf schwerbrennbaren Trägermaterialien oder mittels Bilderleisten (Metall) ist zulässig. Sofern eine Einzellänge von 4 m überschritten wird, ist die Gesamtlänge in Abschnitte von höchstens 4 m zu unterteilen und zwischen den einzelnen Abschnitten ein Abstand von mindestens 1 m ohne Bilder, Pläne, Zeichnungen u.dgl. herzustellen.

- an Wänden in Treppenhäusern

Sofern nur ein Treppenhaus vorhanden ist, dürfen Bilder, Pläne, Zeichnungen u.dgl. nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in metallischen Schaukästen mit bruchsicherem Glas angebracht werden (d.h. Pinnwände sind unzulässig).

Sofern zwei voneinander unabhängige Treppenhäuser vorhanden sind, dürfen Bilder, Pläne, Zeichnungen u.dgl. im unbedingt erforderlichen Ausmaß auch auf schwerbrennbaren Trägermaterialien angebracht werden.

3. Zu- und Umbauten, Nutzungsänderungen

3.1. Allgemeines

Folgende Definitionen ergeben sich auf Grund § 60 der Bauordnung für Wien:

- Zubau

alle Vergrößerungen eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung, ausgenommen die Errichtung von Dachgauben

- Umbau

jene Änderungen des Gebäudes, durch welche die Raumeinteilung oder die Raumwidmungen so geändert werden, dass nach Durchführung der Änderungen das Gebäude als ein anderes anzusehen ist. Ein Umbau liegt auch dann vor, wenn solche Änderungen selbst nur ein einzelnes Geschoß betreffen.

- Nutzungsänderungen

Eine Nutzungsänderung (Umwidmung auf Räume für Bildungseinrichtungen) gilt dann als Umbau, wenn zumindest ein Geschoß von baulichen Änderungen betroffen ist.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Bauordnung für Wien (BO) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV) – diese beinhaltet auch die OIB-Richtlinien – die Arbeitsstättenverordnung sowie die ergänzenden Anforderungen gemäß der Punkte 2.2 bis 2.10 dieser Richtlinie einzuhalten.

Bei Bildungseinrichtungen, die in den Kompetenzbereich der Stadt Wien fallen, sind zusätzlich das Wiener Bedienstetenschutzgesetz und die Verordnung der Wiener Landesregierung über die zu treffenden Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes für in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigte Bedienstete einzuhalten.

In allen Fällen ist die technische Machbarkeit bzw. die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Zusammenhang mit der baulichen Bestandsituation zu berücksichtigen, gegebenenfalls unter Anwendung von § 68 BO und / oder § 2 WBTV.

§ 68 Abs. 1 BO darf bei Zubauten nur angewendet werden, wenn bloß rechtmäßig bestehende einzelne Räume vergrößert werden, oder bei Umbauten in Form von Nutzungsänderungen, wenn nur einzelne Geschoße betroffen sind. Durch die Bauführung darf es zu keiner Verschlechterung von konsensmäßig bestehenden Sicherheitsstandards kommen.

Sofern von einzelnen Bestimmungen der OIB-Richtlinien abgewichen werden soll, obliegen die Nachweise der Gleichwertigkeit der Bauwerberin/dem Bauwerber bzw. der Planverfasserin/dem Planverfasser. Die Vorgangsweise für diesbezügliche Nachweise hat gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu erfolgen.

***Sofern § 2 der WBTV in Anspruch genommen wird, ist jedenfalls die MA 37 - KSB zu befas-
sen. Dies ist nicht erforderlich, sofern nur die in dieser Richtlinie angeführten unwesentli-
chen Abweichungen, die ohne weiteren Nachweis zulässig sind, in Anspruch genommen
werden.***

3.2. Ganggarderoben

Abweichend von Punkt 2.4.7 dieser Richtlinie ist die Anordnung von Garderoben auf Gängen bei Einhaltung folgender Voraussetzungen bzw. Anforderungen zulässig:

- Wände zum Gang werden als Trennwände gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2 ausgeführt,
- es besteht Fluchtmöglichkeit in zwei unterschiedliche Richtungen,
- es ist eine automatische Brandfrüherkennung in Form einer automatischen Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Einrichtungsschutz für Gänge und Treppenhäuser vorhanden,
- die Garderobenschränke (Spinde) sind unverrückbar und bestehen aus Metall oder aus Brandschutzplatten in der Klassifizierung A2,
- Lüftungsöffnungen der Garderobenschränke (Spinde) werden nur oben und unten angeordnet.
- Die Gangrestbreite darf 1,8 m (bei einseitiger Anordnung von Unterrichts- bzw. Gruppenräumen 1,20 m) unterschreiten, wenn die in der Bauordnung für Wien (BO) vorgeschriebenen Fluchtwegbreiten einschränkungsfrei bestehen bleiben.
- Bei der Aufstellung ist zu beachten, dass die Aufgehrichtung der Spindtüren entgegen dem Fluchtwegstrom angeordnet ist, sofern diese nicht 180° offenbar sind.

3.3. Feuerwehraufzug

Abweichend von Punkt 2.8.1 dieser Richtlinie ist die Errichtung eines Feuerwehraufzuges der Variante 2 (Mindestabmessungen des Fahrkorbes: 1,10 m breit und 1,40 m tief) ausreichend, sofern die Errichtung eines Feuerwehraufzuges der Variante 1 (Mindestabmessungen des Fahrkorbes: 1,10 m breit und 2,10 m tief) nachweislich nicht möglich ist.

4. Bestandssanierungen – Gebäude mit brandschutztechnischen Verbesserungen

4.1. Allgemeines

Die Thematik Brandschutz in städtischen Schulen und Kindergärten wurde im Jahre 2003 bzw. 2004 im Rahmen von Arbeitsgruppen erörtert. Ziel war es, insbesondere bei Bestandssanierungen eine Grundlage zu schaffen, die es ermöglicht, für die umzusetzenden baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen in städtischen Bildungseinrichtungen eine Prioritätenreihung vorzunehmen.

Als wichtige Ziele bei der Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen sind der Personenschutz und das sichere Flüchten von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Kindern und deren Eltern, Lernenden sowie Lehrenden innerhalb von Bildungseinrichtungen zu sehen. Dies wird bei Einhaltung der gemäß Punkt 4.2 und 2.8 dieser Richtlinie angeführten Maßnahmen sichergestellt.

In allen Fällen ist die technische Machbarkeit bzw. die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Zusammenhang mit der baulichen Bestandsituation zu berücksichtigen, gegebenenfalls unter Anwendung von § 68 BO und / oder § 2 WBTV.

Sofern § 2 WBTV angewendet werden soll, obliegen die Nachweise der Gleichwertigkeit der Bauwerberin/dem Bauwerber bzw. der Planverfasserin/dem Planverfasser. Die Vorgangsweise für diesbezügliche Nachweise hat gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu erfolgen.

Sofern § 2 der WBTV in Anspruch genommen wird, ist jedenfalls die MA 37 - KSB zu befragen. Dies ist nicht erforderlich, sofern nur die in dieser Richtlinie angeführten unwesentlichen Abweichungen, die ohne weiteren Nachweis zulässig sind, in Anspruch genommen werden.

4.2. Vordringlich durchzuführende Maßnahmen

Zur Verbesserung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes im Rahmen der Bestandssanierung sind folgende Hauptpunkte bzw. Prioritäten formuliert worden:

- Ausführung der Treppenhäuser gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2 und der Fluchtwege gemäß Punkt 5 der OIB-Richtlinie 2, wobei bei Geschoßen mit Unterrichtsräumen oder Gruppenräumen die Punkte 5.1.1. (b) und 5.2 nicht angewendet werden dürfen (siehe Punkt 7.2.3 der OIB-Richtlinie 2)
- Schaffung von Rauchabzugseinrichtungen gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2 in den jeweiligen Treppenhäusern, ausgeführt gemäß TRVB 111
- Herstellen eines zweiten baulichen Fluchtweges für jeden Rauch- bzw. Brandabschnitt mit Unterrichtsräumen oder Gruppenräumen, sofern Punkt 5.1.1 (a) der OIB-Richtlinie 2 nicht erfüllbar ist; sofern es auf Grund der vorhandenen baulichen Gegebenheiten nicht möglich erscheint, zwei bauliche Fluchtwege herzustellen, ist mittels eines Brandschutzkonzeptes schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, welche Maßnahmen getroffen werden, um dennoch dasselbe Schutzniveau zu erreichen.
- Für Kindergärten und vergleichbare Nutzungen müssen vernetzte Rauchwarnmelder gemäß Punkt 7.2.9 der OIB-Richtlinie 2 angeordnet werden, sofern nicht eine automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz bzw. Betriebsanlagenschutz, jeweils ausgenommen Nassräume errichtet wird (siehe auch Punkt 2.4.9 und 2.4.10 dieser Richtlinie).
- Einbau von geeigneten Alarmierungseinrichtungen gemäß Punkt 2.4.9 dieser Richtlinie
- Einbau einer Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung (Brutto-Grundfläche nicht mehr als 3.200 m²) bzw. Sicherheitsbeleuchtung (Brutto-Grundfläche mehr als 3.200 m²)
- Einbau von Rauchabzugseinrichtungen in unterirdischen, nicht natürlich belüfteten Fluchtwegen, sofern in diesen Geschoßen Aufenthaltsräume (z.B. Klassen, Werkräume, Physik-, Chemie-, Biologie-, Musikräume, Freizeiträume für Nachmittagsbetreuung u.dgl.) enthalten sind
- Ausbildung von Räumen mit erhöhter Brandgefahr gemäß Punkt 3.9 der OIB-Richtlinie 2

Hinweis:

Die o.a. Maßnahmen stellen ein Gesamtpaket dar.

4.3. Ganggarderoben

Abweichend von Punkt 2.4.7 dieser Richtlinie ist die Anordnung von Garderoben auf Gängen bei Einhaltung folgender Voraussetzungen bzw. Anforderungen zulässig:

- Wände zum Gang werden als Trennwände gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2 ausgeführt,
- es besteht Fluchtmöglichkeit in zwei unterschiedliche Richtungen,
- es ist eine automatische Brandfrüherkennung in Form einer automatischen Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Einrichtungsschutz für Gänge und Treppenhäuser vorhanden,
- die Garderobenschränke (Spinde) müssen unverrückbar sein, aus Metall oder aus Brandschutzplatten in der Klassifizierung A2 bestehen,
- Lüftungsöffnungen der Garderobenschränke (Spinde) dürfen nur oben und unten angeordnet werden.
- Die Gangrestbreite darf 1,8 m (bei einseitiger Anordnung von Unterrichts- bzw. Gruppenräumen 1,20 m) unterschreiten, wenn die in der Bauordnung für Wien (BO) vorgeschriebenen Fluchtwegbreiten einschränkungsfrei bestehen bleiben.
- Bei der Aufstellung ist zu beachten, dass die Aufgehrichtung der Spindtüren entgegen dem Fluchtwegstrom angeordnet ist, sofern diese nicht 180° offenbar sind.

Sofern auf Grund der vorhandenen baulichen Gegebenheiten auf Basis einer entsprechenden Begründung eine Fluchtmöglichkeit in zwei unterschiedliche Richtungen nicht hergestellt werden kann, sind

- diese Gangbereiche durch Türen in E 30-C zu unterteilen und
- die Türen der Unterrichts- und Gruppenräume in EI₂ 30-C-S_m auszuführen,

damit ein vorübergehender Aufenthalt in den Unterrichts- und Gruppenräumen möglich wird.

Hinweis: Im Regelbetrieb sollte insbesondere bei Türen, die von Personen mit einem Alter von nicht mehr als 11 Jahren benützt werden, die Selbstschließeinrichtung außer Funktion sein (Freilauftürschließer), sodass die gemäß ÖNORM B 1600 geforderten Werte (25/30 N) eingehalten werden können.

4.4. Feuerwehraufzug

Abweichend von Punkt 2.8.1 dieser Richtlinie ist die Errichtung eines Feuerwehraufzuges der Variante 2 (Mindestabmessungen des Fahrkorbes: 1,10 m breit und 1,40 m tief) ausreichend, sofern die Errichtung eines Feuerwehraufzuges der Variante 1 (Mindestabmessungen des Fahrkorbes: 1,10 m breit und 2,10 m tief) nachweislich nicht möglich ist.

4.5. Anzahl und Breite der Fluchtwege bzw. Treppenhäuser

Grundsätzlich gilt für die Bemessung von Fluchtwegen bzw. bestehenden Treppenhäusern folgende Festlegung:

- Der baurechtliche konsensgemäße Zustand muss im Rahmen der Vorerhebungen seitens der Bauwerberin/des Bauwerbers festgestellt werden.
- Wenn durch Umstrukturierungen keine Erhöhung der Personenanzahl gegeben ist, ist für die Berechnung der Personenströme die Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Erlangung des Konsenses maßgebend.
- Bei Erhöhung der Personenanzahl sind die Bestimmungen gemäß OIB-Richtlinie 4 einzuhalten.
- Die §§ 16 bis 21 der Arbeitsstättenverordnung sind einzuhalten; bei Widersprüchen gelten die Festlegungen gemäß OIB-Richtlinien.

5. Änderung der Gültigkeit von Weisungen

Die Richtlinie der MA 34 vom 13. Jänner 2010 über Brandschutz in Schulen wird aufgehoben.

6. Zitierte Regelwerke

6.1. Gesetzliche Regelungen und Verordnungen

- Bauordnung für Wien
- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Wiener Bautechnikverordnung – WBTV)
- OIB-Richtlinie 2, Brandschutz
- OIB-Richtlinie 2.3, Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m
- OIB-Richtlinie 4, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
- OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“
- UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen
- Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz)
- Wiener Kindergartengesetz
- Wiener Bedienstetenschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- VO der Wiener Landesregierung über zu treffende Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes für in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigte Bedienstete

6.2. Richtlinien der MA 37

- Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2011, MA 37/01511/2013 vom 15. Jänner 2013
- Installationen-Richtlinie, MA 37/01518/2013 vom 15. Jänner 2013

6.3. ÖNORMen

- ÖNORM A 3800-1, Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte – Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen
- ÖNORM B 1600, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen
- ÖNORM B 2473, Brandschutztechnische Maßnahmen bei Schachtzugängen von Aufzügen
- ÖNORM F 3001, Brandfallsteuersysteme, die von Brandmeldeanlagen angesteuert werden - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 54-2, Anforderungen, Prüfungen und Normkennzeichnung
- ÖNORM EN 3, Teile 1 bis 6, Tragbare Feuerlöscher
- ÖNORM EN 54-2, Brandmeldeanlagen - Teil 2: Brandmelderzentralen
- ÖNORM EN 54-7, Brandmeldeanlagen - Teil 7: Rauchmelder - Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
- ÖNORM EN 54-11, Brandmeldeanlagen - Teil 11: Handfeuermelder
- ÖNORM EN 81-72, Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 72: Feuerwehraufzüge
- ÖNORM EN 81-73, Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 73: Verhalten von Aufzügen im Brandfall
- ÖNORM EN 14604, Rauchwarnmelder
- ÖNORM EN ISO 7010, Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen
- ÖVE/ÖNORM E 8002-9, Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 9: Schulen

6.4. Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB)

- TRVB 102, Fluchtwegorientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitsleitsystem
- TRVB 111, Rauchabzug für Stiegenhäuser
- TRVB 112, Druckbelüftungsanlage (DBA)
- TRVB 117, Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung
- TRVB 119, Betrieblicher Brandschutz – Organisation
- TRVB 120, Betrieblicher Brandschutz – Eigenkontrollen, Kontrollplan
- TRVB 121, Brandschutzpläne
- TRVB 123, Brandmeldeanlagen
- TRVB 124, Erste und erweiterte Löschhilfe
- TRVB 128, Ortsfeste Löschwassersanlagen naß und trocken
- TRVB 134, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- TRVB 137, Löschwasserbedarf
- TRVB 150, Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-72:2003 – Feuerwehraufzüge
- TRVB 151, Brandfallsteuerungen

Die Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz:

DIⁱⁿ Irmgard Eder
Senatsrätin

Ergeht an:

1. MA 10
2. MA 11
3. MA 13
4. MA 19
5. MA 34
6. MA 36
7. MA 37
8. MA 56
9. MA 64
10. MA 68
11. Stadtschulrat für Wien

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

12. Herrn amtsführenden Stadtrat für
Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung
13. Herrn amtsführenden Stadtrat für
Bildung, Jugend, Information und Sport
14. Frau Stadtbaudirektorin
15. Herrn Leiter der MD BD, Gruppe Behördliche Verfahren und Vergabe
16. Herrn Leiter der MD BD, Gruppe Hochbau
17. Herrn Leiter der MD BD, Geschäftsstelle Infrastruktur

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:

www.bauen.wien.at